

ZH_OBERGERICHT RU220010 vom 21. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU220010

FR: ZH_OBERGERICHT RU220010 du 21 février 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RU220010 del 21 febbraio 2022

Erwägungen

E. 2

Es sei festzustellen, dass anderweitige Beschlüsse der Generalversammlung oder der Verwaltung nichtig sind.

E. 3

Es sei festzustellen, dass ein allfälliger Ausschluss des Klägers ungültig ist." 1.3. Mit Verfügung vom 4. Dezember 2020 trat die Vorinstanz auf das Schlichtungsgesuch nicht ein (Urk. 5). Dieser Entscheid wurde mit Beschluss der Kammer vom 6. Juli 2021 aufgehoben und die Sache zur Weiterführung des Schlichtungsverfahrens an die Vorinstanz zurückgewiesen (Urk. 9 S. 7 f.). Mit Eingabe vom 22. November 2021 erhob die Beklagte die Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit (Urk. 13). Mit Verfügung vom 30. November 2021 setzte die Vorinstanz dem Kläger Frist zur Stellungnahme zur Einrede der Beklagten sowie zur Bezifferung des Streitwerts an (Urk. 17). Mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 nahm der Kläger Stellung zur Einrede der Beklagten und bezifferte den Streitwert der Klage auf Fr. 60'000.– (Urk. 18). Nachdem die Beklagte mit E-Mail vom 22. Dezember 2021 auf eine weitere Stellungnahme verzichtet hatte (Urk. 21), verfügte die Vorinstanz am 6. Januar 2022 wie folgt (Urk. 22 S. 2 = Urk. 26 S. 2):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.